

An die stationären Eingliederungs-
einrichtungen in Niedersachsen
lt. Verteiler

Kreisfreie Städte und Landkreise in
Niedersachsen,
Städte Celle, Göttingen
Hildesheim, Lingen/Ems, Lüneburg

Rundschreiben Nr. 15/1999
GültL Nr. 4310/74

- Abteilungen / Ämter für Sozialhilfe -

nachrichtlich

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege
Erwinstr. 8
30175 Hannover

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom Mein Zeichen
22.12 - 43 105/1

(05121) 304 - 1

Hausapparat: Hildesheim,
625 *N*.12.1999

**Zusammenfassung der Regelung über Heimfahrten Behinderter und
über Besuchsfahrten als Maßnahmen der Eingliederungshilfe in
stationären Einrichtungen**

Rundschreiben Nr. 70/1980 - GültL 4310/18
Rundschreiben Nr. 13/1983 - GültL 4310/28

1 Anlage

Nachstehend werden die Regelungen in den vorstehenden Rund-
schreiben ohne wesentliche inhaltliche Änderungen (Anpassung Tz.
3.4 an die Regelung zu Tz. 3.3, Ergänzung zu Tz. 9) aus Gründen
der Übersichtlichkeit zusammengefaßt.

- 1 Ich bin bereit, für Behinderte bis zur Vollendung des 21.
Lebensjahres, die auf Kosten des Landes Eingliederungs-
hilfe nach dem BSHG in Anstalten, Heimen und gleicharti-
gen Einrichtungen im Sinne von § 97 Abs. 4 BSHG erhalten
und bei denen die familiären Kontakte notwendig sind, um
das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen, in nach-
stehendem Umfang Kosten für Heimfahrten und Besuchsfahr-
ten ohne besonderen Antrag zu übernehmen.
Hierbei handelt es sich um Hilfen nach § 40 Abs. 1 BSHG.



2 Fahrtkosten dieser Art für Behinderte, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Besuchsbeihilfen nach § 40 Abs. 4 BSHG fallen nicht unter diese Regelung, d.h. in diesen Fällen sind ggf. Kostenübernahmeanträge im Einzelfall bei der herangezogenen Gebietskörperschaft zu stellen.

3 Zahl der Heimfahrten

Die Zahl der anzuerkennenden Heimfahrten beträgt

- 3.1 bei kurzfristigem Aufenthalt
(voraussichtlich bis zu einem Vierteljahr)
höchstens eine in sechs Wochen (ohne Altersstaffelung),
- 3.2 bei langfristigem Aufenthalt
(voraussichtlich über einem Vierteljahr)
 - 3.2.1 für Behinderte unter 10 Jahren:
höchstens eine in jeder Woche,
 - 3.2.2 für Behinderte von 10 bis 16 Jahren:
höchstens eine in zwei Wochen,
 - 3.2.3 für Behinderte über 16 Jahre:
höchstens eine in vier Wochen,
(siehe Sonderregelung zu stat. Sprachheileinrichtungen unter Tz. 4.5)
- 3.3 bei den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
höchstens eine in jeder Woche
- 3.4 bei dem Landesbildungszentrum für Blinde
höchstens eine in jeder Woche (neu: Anpassung an Tz. 3.3)
- 3.5 Urlaubsheimfahrten und Ferienheimfahrten werden angerechnet.

4 Zahl der Besuchsfahrten

- 4.1 Die Zahl der anzuerkennenden Besuchsfahrten (ohne Unterscheidung der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer) beträgt
- 4.1.1 bei Behinderten **unter 10 Jahren**:
höchstens eine in jeder Woche,
- 4.1.2 bei Behinderten **von 10 bis 16 Jahren**:
höchstens eine in zwei Wochen,
- 4.1.3 bei Behinderten **über 16 Jahre**:
höchstens eine in vier Wochen.
(siehe Sonderregelung zu stat. Sprachheileinrichtungen unter Tz. 4.5)
- 4.2 Erstattungsfähig sind die Kosten für eine Person je Fahrt (Ausnahme siehe Tz. 4.5 für stationäre Sprachheilbehandlung).
Für eine Kostenübernahme über diesen Rahmen hinaus (etwa für 2 Personen je Besuchsfahrt) ist ein besonderer Antrag mit Begründung zu stellen. Über einen solchen Antrag, wie über alle Ausnahmen vom Rahmen des Rundschreibens, entscheidet die örtlich zuständige herangezogene Gebietskörperschaft im Einzelfall (Tz. 8).
- 4.3 Kosten werden übernommen für Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Ehegatten, Verlobte;
- 4.4 Heimfahrten nach Tz. 3. sowie Urlaubsheimfahrten und Ferienheimfahrten werden angerechnet. (Abweichende Regelung siehe Tz. 4.5.2 für stationäre Sprachheilbehandlung)
- 4.5 In stationären Sprachheileinrichtungen ist es in der Regel erforderlich, daß anlässlich eines Besuchstages in Abständen von 3 Wochen Elternberatungen im Rahmen der Sprachtherapie stattfinden. Dazu ist regelmäßig die Anwesenheit beider Elternteile erforderlich.
- 4.5.1 Ich bin weiterhin damit einverstanden, daß bei stationären Sprachheilbehandlungen für diese Elternberatungen in höchstens dreiwöchigen Abständen ohne besonderen Antrag Fahrtkosten für 2 Personen (in der Regel Eltern) erstattet werden.
- 4.5.2 Diese Elternfahrten sind jedoch auf die Zahl der nach Tz. 3 und 4 anzuerkennenden Heim- und Besuchsfahrten anzurechnen, ebenso auf Urlaubs- und Ferienheimfahrten.

4.5.3 Sprachbehinderten über 16 Jahre, denen nach diesem Rundschreiben eine Heim- bzw. Besuchsfahrt höchstens alle 4 Wochen zusteht, wird hiermit aus sprachtherapeutischen Gründen ein dreiwöchiger Rhythmus generell, also ohne besonderen Antrag, zugebilligt, soweit Elternberatungen für diesen Personenkreis tatsächlich in dreiwöchigem Abstand stattfinden.

5 Erstattungshöhe bei Heimfahrten

5.1 Erstattungsfähig sind die Kosten **öffentlicher Verkehrsmittel** unter Ausnutzung des niedrigsten Tarifs und aller Ermäßigungen (z.B. Kinder- oder Schülerfahrkarten, unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr für Schwerbehinderte, Juniorpaß, Vorzugskarte, Großkunden-Abonnement). Die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung sind in Tz. 2.09 der mit meiner Mitteilung vom 14.10.1999 - 22.1 - 43105/1 übersandten Broschüre „Nachteilsausgleiche“ dargestellt. Weitere Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr ergeben sich aus Tz. 2.11 bis 2.16. Zu den Voraussetzungen für die dort angeführten Merkzeichen nach dem SchwbG verweise ich auf Seite 23 bis 29 der ebenfalls meiner Mitteilung beigefügten Broschüre „Behinderung und Ausweis“.

5.2 Ist die/der Behinderte noch zu jung, um allein fahren zu können, oder ist wegen Art oder Grad ihrer/seiner Behinderung nach ärztlicher Bescheinigung eine **Begleitperson** erforderlich, sind auch die Fahrtkosten für die Begleitperson zu übernehmen, soweit sie keinen Anspruch auf freie Fahrt hat (z. B. Begleitperson von Schwerbehinderten). Insoweit weise ich auch auf Tz. 2.10 der o.a. Broschüre „Nachteilsausgleiche“ sowie Seite 23 und 27 der Broschüre „Behinderung und Ausweis“ hin.

5.3 Für **An- und Abfahrt** sind Kosten für Taxen zu übernehmen, wenn die Erforderlichkeit nachgewiesen ist.

5.4 Ist die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** wegen erheblichen Zeitverlustes, größerer Umwege oder nach ärztlicher Bescheinigung wegen Art und Grad der Behinderung **nicht zumutbar**, werden übernommen:

5.4.1 **Kosten für Privat-Pkw**
Wegstreckenentschädigung gem. § 6 Bundesreisekostengesetz (kein Mitfahrerzuschlag) oder

- 5.4.2 **Kosten für Spezialfahrzeuge**
(z.B. Krankenfahrzeuge), wenn das nach ärztlicher Bescheinigung notwendig ist oder
- 5.4.3 **Kosten für Taxen**
wenn das im Einzelfall erforderlich oder preisgünstiger ist.
- 5.5 Wird statt zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel ein Privat-Pkw benutzt, sind nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel in dem unter Tz. 5.1 dargestellten Umfange zu erstatten, es sei denn, daß die Kosten für einen Privat-Pkw (Tz. 5.4.1) niedriger sind, insbesondere bei Fahrten mit Begleitpersonen oder mehreren Behinderten.
- 5.6 Bei **Sammeltransporten** (z.B. in den Schulferien) sind die anteiligen Kosten zu erstatten.

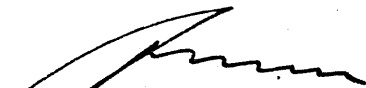
6 Erstattungshöhe bei Besuchsfahrten

Erstattungsfähig sind die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel in dem unter Tz. 5.1 dargestellten Umfange, wenn die Benutzung eines vorhandenen Privat-Pkw (Tz. 5.4.1) nicht billiger ist.

7 Verfahren

- 7.1 Die **Einrichtungsträger** zahlen die Kosten aus für **Heimfahrten** Behinderter und für Fahrten der Begleitpersonen, die von der Einrichtung beauftragt worden sind. Sie stellen sie als Nebenkosten in die Abrechnung ein.
- 7.2 Die **örtlichen Träger** der Sozialhilfe zahlen die Fahrtkosten aus für Besucher und für **nicht unter Tz. 7.1 fallende Begleitpersonen**; das sind besonders diejenigen, die vom Heimatort der/des Behinderten aus die Fahrt antreten. Die Fahrtkosten sind in die namenlose Sammelabrechnung aufzunehmen.
- 7.3 Abweichend von Tz. 7.1 und Tz. 7.2 zahlen die **Landesbildungszentren für Hörgeschädigte** und das **Landesbildungszentrum für Blinde** in jedem Fall die Fahrtkosten aus. Sie stellen sie als Nebenkosten in die Jahresabrechnung ein.

- 7.4 Werden Anträge auf ein anderes als in Tz. 7.1 und Tz. 7.2 vorgesehenes Auszahlungsverfahren der Fahrtkosten gestellt, ist nach Tz. 8 zu verfahren. (Beispiel: Die herangezogene Gebietskörperschaft kann selbst neben den Fahrtkosten für eine Begleitperson auch - anstelle der Einrichtung - die Fahrtkosten für das behinderte Kind zahlen, wenn eine Einrichtung dies für zweckmäßig hält. Das gilt auch für den umgekehrten Fall - Zahlung durch die Einrichtung anstelle der Gebietskörperschaft -, wobei die Verantwortlichkeit der Gebietskörperschaft für die Durchführung des Verfahrens bestehen bleibt.) Zur Vermeidung von Doppelzahlungen wird auf die Regelung in Tz. 7.5 verwiesen.
- 7.5 Besucher und Begleitpersonen haben zur Vermeidung von Doppelerstattungen mit dem Antrag oder der Empfangsbestätigung schriftlich zu versichern, daß sie die Fahrtkosten nach dieser Regelung nur einmal je Erstattungsfall annehmen werden.
- 8 Ausnahmen
Abweichungen bedürfen der Zustimmung der herangezogenen Gebietskörperschaft.
- 9 Neue Ausführungen:
Hinweis zu Tz. 3.1, 3.2.3, 3.4.3 und 4.1.3:
Solange bei der Bildung der 4 bzw. 6 Wochenzeiträume die Zahl von höchstens einer Fahrt in 4 bzw. 6 Wochen nicht überschritten wird, sind die Fahrten anzuerkennen. Es ist nicht erforderlich, dass zwischen den einzelnen Fahrten immer mindestens 4 bzw. 6 Wochen liegen müssen.
(Urteil VG Hannover vom 14.09.1999 - 9 A 7402/97 - siehe Anlage)
- 10 Die Bezugsrundschreiben Nr. 70/80 und 13/83 werden hiermit aufgehoben.



Dr. Wunn
Präsident